



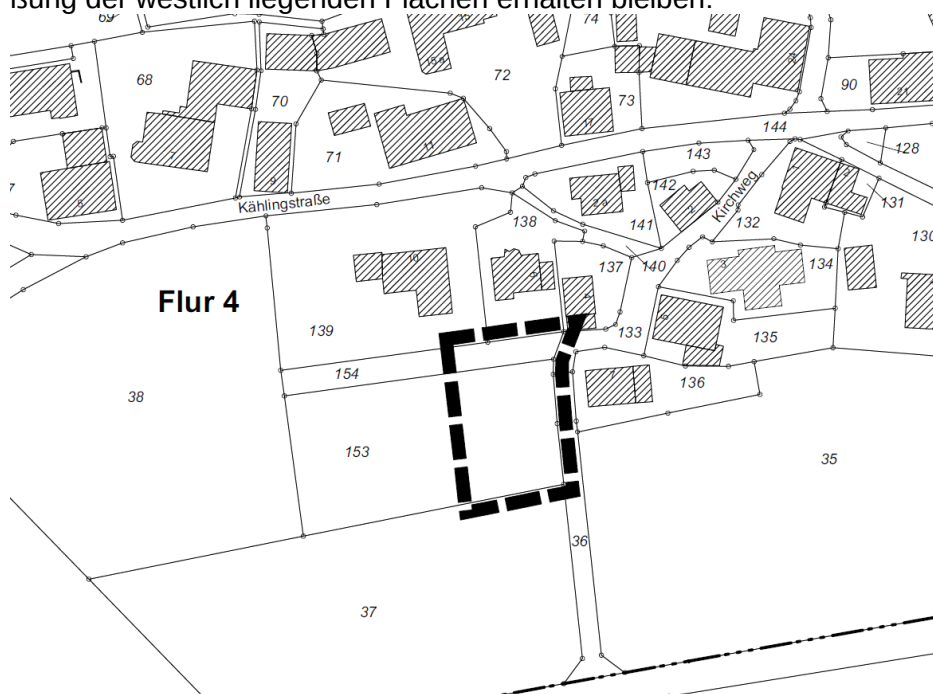
**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt
über den Aufstellungsbeschluss und
die öffentliche Auslegung nach §§ 13 Absatz 2 und 3 Abs. 2 BauGB
der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Milchenbach „Kirchweg“**

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 gem. §§ 1 Abs. 3, 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Milchenbach „Kirchweg“ durchzuführen.

Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Stadtteils Milchenbach am Ende des „Kirchwegs und wird derzeit als Grünland genutzt. Das Grundstück (Flurstück 153 tlw.) ist über den „Kirchweg“ verkehrlich erschlossen. Das Flurstück 154 soll als Wiesenweg für die Erschließung der westlich liegenden Flächen erhalten bleiben:



Lageplan unmaßstäblich (Basis Kataster)

Inhalt der Ergänzungssatzung

Inhalt der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Milchenbach „Kirchweg“ sind neben der Darstellung des Geltungsbereichs, landschaftspflegerische Festsetzungen, sowie Aussagen zur Niederschlagswasserbehandlung.

Öffentliche Auslegung

Der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Milchenbach „Kirchweg“

liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 26.08.2019 bis 27.09.2019 - jeweils einschließlich -

während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhundem, Thomas-Morus-Platz 1, Zimmer und 311,312 und 320, öffentlich aus. Informationen zu den Planungen können bei den Mitarbeitern des Bereiches Planung eingeholt werden. Außerdem besteht in diesem Zeitraum die Möglichkeit, die Planunterlagen im Internet https://www.o-sp.de/lennestadt_neu3167389/ einzusehen.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift (Stadt Lennestadt, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt-Altenhundem) vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Lennestadt, den 08.08.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
Karsten Schürheck
Beigeordneter